

Deutscher Städtetag · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat II B 7
11015 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

16.01.2020/Oss

Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2019
Ihr Aktenzeichen: II A 2-4603/9-2-45650/2019

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-809

hier: Stellungnahme

Aktenzeichen
32.15.08 D

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0
Telefax 030 37711-999

wir danken Ihnen für Ihr o.g. Schreiben und die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität nebst Vorblatt und Begründung. Hierzu nehmen wir nach Rücksprache mit unseren Mitgliedsstädten wie folgt Stellung:

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

Wir begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, mit der erkannte Strafbarkeitslücken geschlossen und die effektive Strafverfolgung der dort aufgeführten Taten verbessert sowie der Eindruck eines rechtsfreien Raums im Internet weiter zurückgedrängt werden sollen. Gerade in der Öffentlichkeit stehende Personen, wie Politikerinnen und Politiker, aber auch Menschen, die sich für das Gemeinwesen einsetzen oder als Teil der öffentlichen Verwaltung den Staat repräsentieren, stehen immer wieder im Fokus von Beleidigungen, Bedrohungen, Einschüchterungen oder sogar tätlichen Angriffen. Insoweit wird mit dem Gesetzentwurf und seinen Ergänzungen, vornehmlich der Regelungen des Strafgesetzbuches, ein wichtiges Zeichen gesetzt und gleichsam die Wehrhaftigkeit des Staates dokumentiert.

www.staedtetag.de

Insbesondere der vorgesehene verbesserte Schutz von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern durch eine Änderung des § 188 StGB (üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens) findet unsere vollumfängliche Unterstützung. Kommunalpolitisch agierende Perso-

nen stehen in der öffentlichen Auseinandersetzung in einem besonderen Fokus der Aufmerksamkeit. Deshalb ist es erforderlich, diese – wie Landes- oder Bundespolitikerinnen und –politiker – besonders gegen üble Nachrede und Verleumdung in den Schutzbereich des § 188 StGB einzubeziehen. Damit wird deutlich, dass dieser Tatbestand nun auch für Taten gegenüber Personen bis hin zur kommunalen Ebene gilt.

Auch die Erweiterung des Tatbestandes des § 241 StGB (Bedrohung) insoweit, dass künftig auch die Bedrohung mit einer rechtswidrigen Tat gegen die körperliche Unversehrtheit und gegen eine Sache von bedeutendem Wert vom Tatbestand erfasst ist, ist sehr zu begrüßen. Diese Erweiterung stellt eine erhebliche Verbesserung auch für kommunale Bedienstete dar, weil bisher nur die Drohung mit der Begehung eines Verbrechens tatbestandsmäßig war, so dass beispielsweise die Drohung einer Körperverletzung (Vergehen), die gegenüber kommunalen Bediensteten häufig erfolgt, nicht als Bedrohung im Sinne des Gesetzes strafrechtlich geahndet werden konnte. Gleichzeitig ist eine Verschärfung der Rechtsfolgen dergestalt vorgesehen, dass künftig die Höchststrafe für die Bedrohung mit einem Verbrechen von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden kann.

Es ist im Übrigen zu befürworten, dass der Katalog der Strafzumessungsgründe in § 46 StGB ausdrücklich um "antisemitische" Beweggründe ergänzt wird. Auch wenn nach der bereits geltenden Rechtslage antisemitische Beweggründe unter die Formulierung "sonstige menschenverachtende" Beweggründe subsumiert und insoweit bei der Strafzumessung grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen waren, dient die vorgesehene Ergänzung der Klarstellung. Antisemitische Motive eines Täters oder einer Täterin werden ausdrücklich als weitere Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele genannt und werden bei der Strafzumessung besonders berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund, dass die Meinungsfreiheit ein unverzichtbares Gut der gelebten Demokratie ist, dieses Grundrecht jedoch seine Schranken im Schutzbereich anderer Grundrechtsträger und damit insbesondere im Strafrecht findet, wird der vorliegende Gesetzentwurf diesem Verhältnis gerecht und sorgt für einen wesentlich verbesserten Schutz der Betroffenen. Der Gesetzentwurf deckt sich im Übrigen auch überwiegend mit den Erwartungen und Forderungen der Beschlussgremien des Deutschen Städtetages.

Weitergehende Erfordernisse

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die beabsichtigten Änderungen im Strafgesetzbuch für sich allein als Mittel der Bekämpfung von Rechtsextremismus und Hasskriminalität nicht ausreichend sind. Eine effiziente Strafverfolgung kann nur im Rahmen von damit einhergehenden personell und technisch hinreichend ausgestatteten Strafverfolgungsbehörden gewährleistet werden. Angesichts der in der Bundesrepublik seit Jahren personell überlasteten Polizei- und Justizbehörden darf dieser Gesichtspunkt ungeachtet der Zuständigkeiten der Länder nicht vergessen werden. Zudem ist eine konsequente Verfolgung der Straftaten durch die Staatsanwaltschaften dringend geboten. So fehlt es vielfach an der generellen Bejahung des öffentlichen Interesses unabhängig von der Qualifikation der Straftat als Vergehen.

Schließlich halten wir die Ausweitung des § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) auf die Billigung noch nicht erfolgter Straftaten für eine wichtige Änderung, da das Aufgreifen und Befürworten von strafbaren Inhalten in sozialen Netzwerken zahlreich vorkommt und dies neben der Verbreitung dieser Inhalte letztlich auch zu einer fortschreitenden Akzeptanz solcher Äußerungen in der Bevölkerung führt. Allerdings lässt der Referentenentwurf offen, in welcher Form diese Billigung erfolgen muss. Ist also ein einfaches "Teilen" des Inhalts bereits ein ausreichendes "Gutheißen" oder eine "Kundgabe der Zustimmung" (S. 23 der Begründung) oder muss damit eine weitere Befürwortung des weitergeleiteten Inhalts einhergehen? Eine Konkretisierung wäre aus Gründen der Rechtsklarheit und mit Blick auf die praktische Anwendbarkeit sinnvoll und wünschenswert.

Letztlich regen wir an, in § 46 Abs. 2 StGB bezüglich der Strafzumessungsgründe eine Erweiterung um "frauenverachtende" Beweggründe vorzunehmen. Rechtsextremismus und Hasskriminalität haben auch eine besondere Genderrelevanz.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Verfahrensgang berücksichtigen könnten.